



Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Cottbus | August-Bebel-Str. 27 | 03185 Peitz

ARCUS Planung + Beratung
Bauplanungsgesellschaft mbH Cottbus
Frau Ingrid Menge
Vetschauer Straße 13
03048 Cottbus

ARCUS
Planung + Beratung
Bauplanungsgesellschaft mbH

3374

Post-
eingang: 10. Aug. 2018

1100	-	Wald	2100	-	2100
1100	-	Wald	1100	-	1100
3100	-	3200	3300	-	3700
3300	-	3500	4100	-	4200
4400	-	3800	4300	-	4500

Oberförsterei Cottbus
August-Bebel-Str. 27
03185 Peitz

Bearb.: Herr Feike
Gesch.Z.: LFB29.04-7026-31/20/14
Telefon: 0172 31 43 522
Fax: 035601 371 33
eckhard.feike@lfb.brandenburg.de
obf.cottbus@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Peitz, 8. August 2018

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus im Teilbereich „TIP-Cottbus“ gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die im östlichen Bereich des CIC /TIP Nord gelegenen Flächen ist festzustellen, dass sich dort Bereiche befinden, die bereits jetzt schon als Wald gem. § 2 LWaldG¹ einzustufen sind bzw. deren Entwicklung mittelfristig dahin führen wird. Sollten diese Flächen für andere Nutzungen vorgesehen sein, wie die Planzeichnung als gewerbliche Fläche mit Grünzug erkennen lässt, so ist dafür bei einer Inanspruchnahme der entsprechende Ersatz gem. § 8 LWaldG in Form einer Erstaufforstung zu erbringen. Die dazu erforderlichen Regelungen sind im Bebauungsplan verbindlich zu fixieren.

Was die erwähnten reduzierten Waldersatzflächen südlich der Photovoltaikanlage betrifft, bleibt zu bemerken, dass der Ersatz für die in Anspruch genommene Waldflächen dann an anderer Stelle erbracht werden muss, idealerweise im B-Plangebiet.

Nur so kann das Ziel des FNP, den Waldanteil möglichst konstant zu halten, erfüllt werden.

Im Kompensationsflächenpool anbelangt sollte zumindest für die Kategorien 1 - 3 frühzeitig geprüft werden, ob eine Erstaufforstungsgenehmigung durch die untere Forstbehörde erteilt werden kann.

Ansonsten stimme ich den dargestellten Änderungen des FNP zu. Das betrifft sowohl die Art der Nutzung, als auch die Erweiterung des Gesamtareals TIP um den Bereich des Cottbuser Innovations- Centers.

Für die verbindliche Bauleitplanung bitte ich Sie jedoch, wie schon in früheren Stellungnahmen, dem Erhalt des Waldes stets den Vorrang zugeben. Eine Inanspruchnahme von Wald sollte erst erfolgen, wenn das großzügige Angebot an Freiflächen ausgeschöpft ist.

Auch wenn durch forstwirtschaftliche Maßnahmen ein Ausgleich geschaffen werden kann, der dem LWaldG¹ genüge tut, sollten doch die damit einhergehenden Kosten der Erstaufforstung bei der zukünftigen Planung einkalkuliert oder noch besser, vermieden werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



S. Lüdecke

Leiter der Oberförsterei

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung